



Geschäftsordnung der Stadtvertretung sowie der ständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Stadt Tönning

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Tönning für die Regelung ihrer Geschäftsordnung folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 Einberufung (§ 34 GO)

Die Stadtvertretung wird spätestens zum 30. Tage nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zum 30. Tag nach der Wahl von der oder dem bisherigen Bürgervorsteher(in) einberufen. Im Übrigen ist sie durch die/den Bürgervorsteher(in) durch persönliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter oder die/der Bürgermeister(in) unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerspricht.

Die/Der Bürgervorsteher(in) setzt nach Beratung mit der/dem Bürgermeister(in) die Tagesordnung und den Sitzungstermin fest. Sie sind in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ortsüblich bekannt zu geben. Der Ladung sind Erläuterungen und ein Beschlussvorschlag beizufügen bzw. nachzuliefern, davon ausgenommen sind die Tagesordnungspunkte „Anträge“ sowie „Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben“.

Die/Der Bürgervorsteher(in) muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die/der Bürgermeister(in) oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

Während der Sitzung der Stadtvertretung darf nicht geraucht werden. In Abständen von ca. 1,5 Stunden soll eine Pause von 10 Minuten eingelegt.

Die Dauer einer Sitzung beträgt höchstens 3,0 Stunden einschließlich der Pausen.

§ 2 Beschlussfähigkeit (§ 38 GO)

Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Die Stadtvertretung gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die oder der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn



weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter anwesend sind. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter ausgeschlossen, ist die Stadtvertretung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreterinnen und -vertreter anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt und wird die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreterinnen und -vertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 3 Öffentlichkeit (§ 35 GO)

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Ausnahmen regelt der § 9.

Für die Unterbringung von Bürgern und Pressevertretern in den Sitzungen ist Raum in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen. Solange der Raum nicht voll besetzt ist, darf kein Bürger oder Pressevertreter ausgeschlossen werden. Wer von dem Zuhörerraum aus Zeichen des Beifalls oder des Missfallens gibt, kann aus dem Raum gewiesen werden. Entsteht in dem Zuhörerraum eine störende Unruhe, so kann die/der Bürgervorsteher(in) die Räumung des Saales anordnen.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtvertretung allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtvertreterinnen und -vertreter.

Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 4 Verhandlungsleitung (§ 37 GO)

Die oder der Bürgervorsteher(in) leitet die Verhandlungen der Stadtvertretung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ist die/der Bürgervorsteher(in) aus irgendeinem Grund am Erscheinen verhindert, so wird sie/er durch ihren/seinen 1. Stellvertreter(in), ist auch diese(r) verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter(in) vertreten. Die oder der Vorsitzende hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung insbesondere

1. vor Eintritt in die Tagesordnung die Anwesenheitsliste aufzustellen,
2. die Erörterung und die Abstimmung zu leiten,
3. in geeigneten Fällen die Öffentlichkeit nach § 3 vorläufig auszuschließen,
4. in Absprache mit der Stadtvertretung die Sitzung nach § 5 zu vertagen oder aufzuheben.



Wenn die oder der Vorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages ausführlich beteiligen will, soll sie oder er den Vorsitz vorübergehend niederlegen und seiner/seinem Stellvertreter(in) übertragen.

§ 5 Anträge

Anträge können von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter (§ 34, 4 GO), von Fraktionen (§ 32 a GO), der/dem Bürgermeister(in), von den Ortsbeiräten (§ 47 c GO) oder den Ausschüssen eingebracht werden und sind unter Bezeichnung des Antragstellers in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sind mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich bei der /dem Bürgervorsteher(in) einzureichen, die oder der sie allen Mitgliedern der Stadtvertretung abschriftlich oder auszugsweise zustellt. Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter.

Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Finanzausschusses beschlossen werden. Sie müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

Anträge der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter, die die Sachgebiete von Ausschüssen betreffen, können nicht ohne vorherige Anhörung der betreffenden Ausschüsse beschlossen werden.

Ohne Einhaltung der Frist können neben den Dringlichkeitsanträgen folgende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Absetzen von der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung
- e) Schluss der Beratung
- f) Begrenzung der Redezeit
- g) Änderung von Anträgen, die sich auf die Erledigung von Tagesordnungspunkten beziehen
- h) Unterbrechung der Sitzung
- i) Namentliche Abstimmung
- j) Wahl durch Stimmzettel
- k) Anhörung eines Sachverständigen oder eines Bürgers
- l) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) Ausschluss einer Stadtvertreterin/eines Stadtvertreters wegen Befangenheit gem. § 22 GO

Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Stadtvertretung einen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Stadtvertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der/dem Bürgervorsteher(in), einem Ausschuss oder der/dem Bürgermeister(in) vorgeschlagen wird.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

Jede Einwohnerin/Einwohner der Stadt kann Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung herantragen. Sie sind unverzüglich der/dem Bürgervorsteher(in) sowie der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses zu übermitteln. Der zuständige Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Stadtvertretung. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.



Der anregenden oder Beschwerde führenden Person ist umgehend mitzuteilen, wann sich die Stadtvertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst. Richtet sich die Anregung gegen eine Entscheidung, für die kraft Gesetzes ein anderes Organ zuständig ist, so teilt der Bürgervorsteher dies unter Benennung der zuständigen Stelle der anregenden oder Beschwerde führenden Person mit. Die Stadtvertretung ist hiervon in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Anfragen

Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, eine Anfrage über jede die Stadtvertretung angehende Angelegenheit an die/den Bürgervorsteher(in), die/den Bürgermeister(in) oder die/den Vorsitzende(n) eines Ausschusses zu stellen.

Die Anfrage soll spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei der/dem Bürgervorsteher(in) oder bei der/dem Bürgermeister(in) schriftlich eingereicht werden.

Die/der Gefragte hat Auskunft zu erteilen, soweit darin nicht eine Verletzung der Amtspflicht zur Verschwiegenheit liegt.

§ 8 Aktuelle Fragestunde

Jede Stadtvertreterversammlung soll den Tagesordnungspunkt „Aktuelle Fragestunde“ enthalten. Während dieses Punktes dürfen mündliche Fragen von Mitgliedern der Stadtvertretung an die/den Bürgermeister(in), die Ausschussvorsitzenden oder die/den Bürgervorsteher(in) gerichtet werden, die mündlich beantwortet werden, soweit eine Antwort sofort möglich ist. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich an alle Stadtvertreter(innen).

§ 9 Einwohnerfragestunde

Am Anfang jeder Stadtvertreterversammlung soll der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ stehen. Während dieses Tagesordnungspunktes dürfen alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die/der Bürgervorsteher(in) nimmt die Fragen entgegen und gibt sie zur Beantwortung an das sachkundige Mitglied der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung weiter.

Die Fragen werden mündlich beantwortet, soweit eine Antwort sofort möglich ist. Die Fragen werden von der/dem Bürgervorsteher(in) oder der/dem Bürgermeister(in) beantwortet. Die Bürgerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit kann nach Ermessen der/des Vorsitzenden beschränkt werden.

§ 10 Ladung von Sachkundigen

Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohner(innen), die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

§ 11 Erörterung



Wer zu einem Gegenstand der Tagesordnung sprechen will, gibt dies der/dem Vorsitzenden in geeigneter Weise zu erkennen. Diese(r) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Liegen mehrere Meldungen vor, so trägt sie/er diese in eine Rednerliste ein. Sie/er selbst kann außerhalb der Reihe das Wort nehmen und es auch dem/der Bürgermeister(in) oder einer/einem anderen Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung erteilen.

Die/der Stadtvertreter(in) darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

Ein(e) Stadtvertreter(in) darf nur zweimal zum gleichen Punkt der Tagesordnung sprechen, doch bleibt ihr/sein Recht, Anträge aus § 5 dieser Geschäftsordnung zu stellen oder das Schlusswort (wenn es sich um ihren/seinen Antrag handelt) zu verlangen, unberührt. Ein(e) Stadtvertreter(in) darf sich jederzeit zu Wort melden,

- a) um sich zur Geschäftsordnung zu äußern,
- b) um ein Missverständnis aufzuklären.

Jede(r) Antragsteller(in) hat das Recht, vor der Abstimmung über ihren/seinen Antrag oder vor dessen Vertagung das Schlusswort zu sprechen. Sie/er kann ihren/seinen Antrag aber auch jederzeit zurückziehen.

Die/der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen oder wenn die Stadtvertretung den Schluss der Aussprache beschließt. Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann jede(r) anwesende Stadtvertreter(in), die/der sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat, jederzeit stellen. Vor der Abstimmung über „Schluss der Debatte“ können sich eine(r) dafür und eine(r) dagegen äußern. Die/der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Vor dem Schluss der Aussprache sind die vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.

§ 12 Beschlussfassung (§ 39 GO)

1. Beschlüsse der Stadtvertretung werden – soweit nicht das Gesetz etwas Anderes vorsieht – mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Es wird offen abgestimmt.
3. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung auf Verlangen auch nur einer Stadtvertreterin/eines Stadtvertreters durch Abgabe verdeckter Stimmzettel (geheime Wahl). Im Übrigen gilt § 40 GO.

§ 13 Unterrichtung der Stadtvertretung (§ 27 GO)

1. Die Stadtvertretung ist über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Berichtszeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.
2. Eine Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss behandelt und die Niederschrift den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern vorliegt. Alle Sitzungsniederschriften der Ausschüsse sind binnen drei Wochen allen Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern zuzustellen.



§ 14 Ausschließungsgründe (§ 22 GO)

Ob die Voraussetzungen für die Ausschließung einer Stadtvertreterin/eines Stadtvertreters nach § 22 GO vorliegen, entscheidet die Stadtvertretung.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen (42 GO)

Die/der Vorsitzende kann eine(n) Stadtvertreter(in) bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende sie/ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die/der Vorsitzende eine(n) Stadtvertreter(in) von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie/er die/den Stadtvertreter(in) in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

Ist durch besonders grobe Störungen der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr gegeben, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung aufheben. Als Aufhebung der Sitzung gilt es, wenn die/der Vorsitzende ihren/seinen Platz verläßt, ohne die weitere Leitung seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied zu übertragen und ohne anzugeben, dass und für welche Zeit sie/er die Sitzung unterbricht.

Während der Unterbrechung und nach der Aufhebung einer Sitzung können keine wirksamen Handlungen vorgenommen werden. Im Falle der Aufhebung einer Sitzung ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 16 Niederschrift (§ 41 GO)

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Stadtvertretung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Hierfür ist der Verlauf der Stadtvertreterersitzungen auf Tonträger aufzunehmen. Die Tonträger sind nach Genehmigung der Niederschriften zu löschen. Die Niederschrift ist innerhalb von 30 Tagen jeder/jedem Stadtvertreter(in) zuzustellen.

Die/der Vorsitzende trifft nach eingehender Besprechung eines Antrages eine genaue Formulierung (§ 39 GO) für das Protokoll, welche dann am Ende zur Abstimmung vorgelegt wird. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt eine(n) Beamtin/Beamten oder Angestellte(n) zur Führung des Protokolls. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtvertretung zuzuleiten. Die/der Vorsitzende hat auf der nächsten Sitzung die Stadtvertretung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn während dieser Sitzung kein(e) Stadtvertreter(in) die Abänderung der Niederschrift verlangt. Über Änderungsanträge entscheidet die Stadtvertretung.

Anträge und Erörterungen sind nur über die Form und den Inhalt des Protokolls zulässig. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stadtvertreter(in) und der/dem Protokollführer(in) unterzeichnet.

§ 17 Kontroll- und Weisungsrecht (§ 30 GO)



Einzelnen Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern hat die/der Bürgermeister(in) auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies für die Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von einzelnen Beschlüssen der Stadtvertretung oder Ausschüsse erforderlich ist. Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen einzelner beeinträchtigen kann.

Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch Karteien, Tonbänder und andere Informationsträger.

Stadtvertreter(innen) und Ausschussmitglieder haben kein unmittelbares Weisungsrecht an die im Dienst der Verwaltung stehenden Beamten und Angestellten.

Aus den Absätzen 1 bis 3 folgt, dass das Verwaltungspersonal Akteneinsicht nur auf Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewähren darf.

§ 18 Schweigepflicht (§ 21 GO)

Der § 21 GO verpflichtet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter zur Verschwiegenheit. Dies gilt auch für alle Tatsachen, die bei der Aktenvorlage oder den Besichtigungen bekannt werden.

II. Abschnitt

§ 19 Die Ausschüsse und Ortsbeiräte (§§ 45, 46 und 47 a – c)

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 5 bis 8 gelten grundsätzlich auch für die Ausschüsse und Ortsbeiräte.

Der Kinder- und Jugendbeirat sowie der Seniorenbeirat erhält gemäß § 12 und 13 der Hauptsatzung das Recht sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und Ortsbeiräte liegt in der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung. Sie bearbeiten die gesamte Materie und unterbreiten der Stadtvertretung ihre Vorschläge.

Jeder Ausschuss und Ortsbeirat kann nach Bedarf Unterausschüsse aus seiner Mitte bilden. Sie arbeiten jedoch nur im Auftrage der zuständigen Ausschüsse. Ihr Aufgabengebiet richtet sich ausschließlich nach dem erteilten Auftrag. Nach Auftragserteilung ist dem zuständigen Ausschuss/Ortsbeirat Bericht zu erstatten. Die Stadtvertretung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die zuständigen Ausschüsse/Ortsbeiräte zur endgültigen Beschlussfassung in einzelnen Angelegenheiten ermächtigen, ausgenommen die nach § 28 GO der Stadtvertretung vorbehaltenen Entscheidungen.

Wird der Antrag einer Stadtvertreterin/eines Stadtvertreters von einem Ausschuss oder vom Ortsbeirat beraten, in dem sie/er nicht Mitglied ist, so ist die Stadtvertreterin/der Stadtvertreter zu der betreffenden Sitzung einzuladen. Die/der Ausschussvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung ihres/seines Antrages zu erteilen. Sie/er kann an der Beratung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung werden die Ausschüsse und Ortsbeiräte spätestens zum 30. Tage nach ihrer Wahl durch die/den bisherige(n) Vorsitzende(n) einberufen. Ist diese(r) oder sein(e)



Stellvertreter(in) dazu nicht in der Lage oder willens, so kann die/der Bürgervorsteher(in) den betreffenden Ausschuss einberufen.

Die/der Bürgervorsteher(in) kann an den Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsbeiräte teilnehmen (§ 33 GO); sie/er kann jederzeit das Wort verlangen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. (§ 2 Abs. 3 GO).

Stimmrecht hat sie/er nur in den Ausschüssen, deren gewähltes Mitglied sie/er ist.

Die Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Der Ausschuss beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung. Wird in einem Ausschuss über Angelegenheiten beraten, die mit Ausgaben verbunden sind, so ist die/der Vorsitzende des Finanzausschusses zu der Sitzung von der/dem Vorsitzenden einzuladen. Auf ihr/sein Verlangen hin ist die Angelegenheit auch dem Finanzausschuss zur Beratung zu übersenden.

§ 20 Teilnahme an Ausschusssitzungen und Sitzungen der Ortsbeiräte

Die/der Bürgermeister(in) oder sein(e) ständige(r) Vertreter(in) ist berechnigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 2 Abs. 3 GO).

Der/dem Bürgermeister(in), seiner/seinem ständigen Vertreter(in) und der/dem zuständigen Sachbearbeiter oder dessen Stellvertreter(in) ist zur sachlichen oder rechtlichen Stellungnahme auf ihren/seinen Wunsch hin das Wort zu erteilen. Sofern von der/dem Bürgermeister(in) nichts anderes bestimmt wird, hat die/der zuständige Sachbearbeiter(in) die Niederschrift zu führen.

§ 21 Niederschrift

Über jede Ausschusssitzung und die Sitzung der Ortsbeiräte ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen, die enthalten muss:

1. Namen der anwesenden stimmberechnigten Ausschussmitglieder
2. Kurze Sachdarstellung zu jedem Verhandlungsgegenstand
3. Den Bericht oder Beschluss des Ausschusses

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen, nachdem sie vom Ausschuss genehmigt ist.

Von jeder Ausschusssitzung ist jeder/jedem Stadtvertreter(in) eine Protokollausfertigung zuzuleiten.

§ 22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn die Stadtvertretung dieses nach Antrag beschließt.



§ 23 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Stadtvertretung.

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind, nachdem sie der Stadtvertretung zur Kenntnis gebracht sind, ohne Erörterung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zu vertagen.

Inzwischen können aber einzelne Bestimmungen einstweilen durch Beschluss der Stadtvertretung außer Kraft gesetzt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Tönning, den 31.05.2018

Bürgervorsteher(in)

1. Stellv. Bürgervorsteher(in)

2. Stellv. Bürgervorsteher(in)